

Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse für Detailhandelsfachleute (DHF) und Detailhandelsassistenten/innen (DHA)

für die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bäckerei–Konditorei–Confiserie

vom 1. Januar 2005/Angepasst per 1.1.2013

Die Trägerschaft nach Artikel 2 erlässt gestützt auf Artikel 9 Absatz 6 der Bildungsverordnung Detailhandelsfachfrau / Detailhandelsfachmann vom 1. Januar 2005 und Artikel 8 Abs. 6 der Bildungsverordnung Detailhandelsassistentin / Detailhandelsassistent diese ergänzende Regelung über die Organisation überbetrieblicher Kurse:

1 Zweck und Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse

Art. 1 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse haben den Zweck, den Lernenden die branchenspezifischen Kenntnisse und die damit verbundenen Fertigkeiten gemäss den Leistungszielen für die spezielle Branchenkunde zu vermitteln. Die Lernenden haben die in den Kursen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der beruflichen Praxis im Lehrbetrieb anzuwenden und zu vertiefen.

Art. 2 Trägerschaft

Träger der Kurse ist: Der Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC), Seilerstrasse 9, 3001 Bern welche für die vom SBFJ anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bäckerei Konditorei Confiserie verantwortlich zeichnen.

2 Organ

Art. 3 Kommission für die überbetrieblichen Kurse

¹Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Leitung der Kurskommission Grundbildung Detailhandel. Sie wird durch die Trägerschaft eingesetzt und zählt mindestens 3 Mitglieder, maximal 7 Mitglieder. Dem Standortkanton/den Standortkantonen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.

²Die Mitglieder werden durch den Zentralvorstand (SBC) gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission Grundbildung Detailhandel selbst.

³Die Kommission Grundbildung Detailhandel wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

⁴Die Kommission Grundbildung Detailhandel ist beschlussfähig, wenn 3 Personen oder zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu.

⁵Über die Verhandlungen der Kommission Grundbildung Detailhandel wird ein Protokoll geführt.

Art. 4 Aufgaben

¹Die Kommission Grundbildung Detailhandel regelt Organisation und stellt die Durchführung der überbetrieblichen Kurse sicher. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a. sie bestimmt auf der Grundlage der Leistungsziele für die spezielle Branchenkunde die einzusetzenden Lehrmittel oder ordnet die Erstellung von Kursunterlagen an
- b. sie ordnet die zeitliche Gliederung der Kurse;
- c. sie sorgt für die Durchführung der üK und erlässt die dafür erforderlichen Bestimmungen;
- d. sie legt die Beurteilungskriterien für die Qualifikation fest und überwacht deren Umsetzung;
- e. sie garantiert die Qualitätssicherung und nimmt die Aufsichtspflicht wahr;
- f. sie gewährleistet die Information der Verbandsgremien
- g. sie nimmt in verschiedenen Kommissionen von bds Einsitz (A+P, Branchengruppe).

²Die Kommission Grundbildung Detailhandel beauftragt Rlichemont mit der Durchführung der Kurse. In diesem Fall überwacht sie die Durchführung. Die Verantwortung für den fachlichen Inhalt und für die Qualität kann nicht delegiert werden.

3 Organisation und Durchführung

Art. 5 Modalitäten

Die überbetrieblichen Kurse werden als Blockkurse durchgeführt. Sie dauern insgesamt 10 Tage zu 8 Stunden (DHF) bzw. 8 Tage zu 8 Stunden (DHA).

üK 1: 4 Tage

üK 2 und 3: DHA 2 x 2 oder DHF 3 x 2 Tage

Art. 6 Aufgebot

Rlichemont erlässt im Auftrag der Kommission Grundbildung Detailhandel die Aufgebote. Diese werden den Betrieben zuhanden den Lernenden zugestellt.

Art. 7 Besuchspflicht

¹Die Teilnahme an den Kursen ist für alle Lernenden obligatorisch.

²Die Betriebe sind verantwortlich, dass sie ihre Lernenden termingerecht Anmelden und dass diese an den Kursen teilnehmen.

Art. 8 Bewertung

Die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen werden bewertet und sind Bestandteil des Qualifikationsverfahrens.

4 Finanzierung

Art. 9 Leistungen der Lehrbetriebe

¹Den Ausbildungsbetrieben werden die Kurskosten entsprechend in Rechnung gestellt.

²Wer aus zwingenden Gründen - wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall - vor oder während des überbetrieblichen Kurses vom Kursbesuch befreit wird, muss die ausgefallenen Kurstage an einem anderen Datum absolvieren, sofern dies organisatorisch möglich ist. Der Ausbildungsbetrieb hat der Kommission Grundbildung Detailhandel den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen und zu belegen.

³Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen gilt als Arbeitszeit und ist entsprechend zu entschädigen. Die Kostentragung richtet sich nach Art. 21 Abs. 3 BBV (3 Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen).

Art. 10 Beiträge des Bundes und der Kantone

Die Beiträge des Bundes und der Kantone richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes.

Art. 11 Deckung von Defiziten

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Ausbildungsbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Trägerschaft.

5 Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die beiden Berufsverbände SBKV und SKCV haben per 1.1.2013 fusioniert. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1.1.2005.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Bern, 1.1 2013

Schweizerischer
Bäcker-Confiseurmeister-Verband

Der Präsident



Kaspar Sutter

Der Ausbildungschef



Peter Galli